



Stadt Nürnberg

Amt für Stadtforschung und Statistik

Die Stadt Nürnberg sucht für die Amtsperiode vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 Schöffinnen und Schöffen.

Zum Bewerbungsformular:

https://www.nuernberg.de/imperia/md/wahlen/dokumente/2023-formular_schoeffenmeldung.pdf

FAQs (Häufig gestellte Fragen):

Welche Aufgaben haben Schöffinnen und Schöffen?

Schöffinnen und Schöffen sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafjustiz an den Amtsgerichten und Landgerichten. Sie stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern und sind ebenso unabhängig. Während der Hauptverhandlung üben sie das Richteramt in vollem Umfang und mit dem gleichen Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichterinnen und Berufsrichter aus. Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht der Schöffen wie Berufsrichter. Sie tragen in gleicher Weise Verantwortung für das Urteil.

Was sind Hauptschöffen und was sind Hilfsschöffen?

Als Hauptschöffe nehmen grundsätzlich Sie an den ordentlichen Sitzungen (12 Sitzungen im Schnitt pro Jahr) teil, außer es ergeben sich in einem speziellen Fall zusätzliche Verhandlungstage. In der Funktion als Hilfsschöffin bzw. Hilfsschöffe werden Sie dann herangezogen, wenn der bzw. die Hauptschöffin an einer bestimmten Sitzung nicht teilnehmen kann.

Mit welchem zeitlichen Aufwand ist zu rechnen?

Die Amtsperiode dauert von 2024 bis 2028, also 5 Jahre. Hauptschöffen haben in der Regel nicht mehr als 12 ordentliche Sitzungen pro Jahr. Hilfsschöffen werden vom Gericht in der Regel für drei bis vier Gerichtstermine im Kalenderjahr eingeteilt. Die Termine werden im Spätsommer des Vorjahres mitgeteilt.

Unschlittplatz 7a
90403 Nürnberg
Tel.: 09 11 / 2 31-28 41
Fax: 09 11 / 2 31-28 44

sta@stadt.nuernberg.de
www.statistik.nuernberg.de

Sprechzeiten:

Mo, Di, Do 8.30 - 15.30 Uhr
Mi und Fr 8.30 - 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

U-Bahn-Linie 1
Haltestelle Weißer Turm
Straßenbahn-Linie 4, 6
Haltestelle Hallertor
Bus-Linie 36
Haltestelle Weintraubengasse

Kann ich mich auch bewerben, wenn mein Wohnsitz außerhalb Nürnbergs ist?

Nein, es ist erforderlich, seinen Wohnsitz zu Beginn der künftigen Wahlperiode in Nürnberg zu haben. Für Interessenten mit Wohnsitz außerhalb von Nürnberg ist eine Bewerbung bei der für den Wohnsitz zuständigen Gemeinde bzw. dem Landkreis möglich. Die Schöffenwahlen finden in allen Gemeinden und Landkreisen für die jeweiligen Amtsperioden zeitgleich statt.

Bekomme ich Nachricht, ob ich ausgewählt wurde?

Die Auswahl trifft der Wahlausschuss des Amtsgerichts Nürnberg im Herbst 2023. Sie werden vom Amtsgericht im Nachgang benachrichtigt. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht gewählt wurden, werden vom Amtsgericht nicht gesondert benachrichtigt. Ebenso erhält das Wahlamt keine Informationen über die Wahlergebnisse.

Bekomme ich eine Einweisung bzw. Schulung zu Beginn des Ehrenamtes?

Ja, diese wird im Rahmen der Organisation der zuständigen Gerichte und der zuständigen Richterinnen bzw. Richter organisiert.

Bekomme ich als Schöffin bzw. Schöffe eine Aufwandsentschädigung?

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung des Arbeitgebers auf bezahlte Freistellung für diese Tätigkeit. Wenn Sie nicht berufstätig sind, erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung – dies wäre im Einzelfall vom zuständigen Gericht zu entscheiden und richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG). Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich die entstehenden Fahrtkosten beim zuständigen Gericht erstatten zu lassen (Fahrkarte Stadtgebiet Nürnberg des Öffentlichen Nahverkehrs bzw. Fahrtkosten mit eigenem Pkw in Höhe von derzeit 0,42 Euro pro gefahrenen Kilometer).

Kann ich mich auf zwei Ehrenämter als Schöffe und als Jugendschöffe gleichzeitig bewerben?

Sie können sich parallel um beide Ehrenämter bewerben. Es ist jedoch nur möglich, in einer Amtsperiode eins dieser Ehrenämter auszuüben. Die Auswahl trifft das zuständige Gericht.

Ich bin bereits in dieser Amtsperiode Schöffe – kann ich mich erneut bewerben?

Das Ehrenamt als Schöffin und Schöffe kann unbegrenzt wahrgenommen werden.

Was muss ich tun, wenn ich einen gesetzten Gerichtstermin nicht wahrnehmen kann?

Es ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich, sich von dem Gerichtstermin bei der zuständigen RichterIn bzw. Richter befreien zu lassen, wie z.B.

- Krankheit: Hier ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich, dass an diesem Tag das Ehrenamt des Schöffen nicht ausgeübt werden konnte bzw.
- Urlaub: Hier ist unter Vorlage z. B. einer Buchungsbestätigung, Flugticket eine Befreiung möglich bzw.
- Dringende andere Termine: Es besteht die Verpflichtung zur Wahrnehmung des Ehrenamtes, eine Befreiung ist daher nur in Einzelfällen nach Rücksprache mit der zuständigen RichterIn bzw. dem zuständigen Richter möglich.

Wann kann man die Berufung in das Schöffenamts ablehnen?

Dies richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Demnach dürfen die Berufung zum Amt des Schöffen folgende Personengruppen ablehnen:

- Mitglieder des Bundestags, Bundesrats, Europäischen Parlaments oder Landtages,
- ehrenamtliche Richter bzw. Personen, die in der derzeitigen Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben,
- Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Hebammen,
- Apothekenleitungen, die keine weitere Apothekerin bzw. Apotheker beschäftigen,
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden,

Wer kann nicht in das Schöffenamts berufen werden?

- Personen, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann

Wer soll nicht in das Schöffenamts berufen werden?

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet bzw. das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden
- Personen, die nicht in Nürnberg wohnen
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind

- der Bundespräsident, Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer